

Synopsis

Beilage zum Anhörungsbericht

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz SPG); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. August 2021	Bemerkungen
	<p>Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)</p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass SAR 851.200 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG] vom 6. März 2001) (Stand 8. April 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 7 Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht</p> <p>¹ Die Gemeinde prüft das Vorliegen von Ansprüchen aus Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 131 Abs. 3, Art. 289 Abs. 2 und Art. 329 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 ¹⁾ und trifft mit pflichtigen Personen nach Möglichkeit eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung.</p>	<p>¹ Die Gemeinde prüft das Vorliegen von Ansprüchen aus Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht gemäss den Art. [...] 131a Abs. [...] 2, 289 Abs. 2 und [...] 329 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 ²⁾ und trifft mit pflichtigen Personen nach Möglichkeit eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung.</p>	

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ SR [210](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. August 2021	Bemerkungen
<p>² Sie ergreift die erforderlichen prozessualen Massnahmen.</p> <p>³ Für unterhalts- und unterstützungspflichtige Personen gilt die Mitwirkungspflicht nach § 2 Abs. 1 sinngemäss.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Geltendmachung der in Absatz 1 genannten Ansprüche.</p>		
<p>§ 17a Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Kanton ist in der Regel zuständig für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Asylsuchenden und ausreisepflichtigen Personen.</p> <p>² Die Gemeinden sind in der Regel zuständig für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt das Recht auf freie Wohnsitzwahl gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen.</p>	<p>^{1bis} Er ist auch zuständig für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Flüchtlingen während des Aufenthalts in einer kantonalen Unterkunft.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. August 2021	Bemerkungen
	2.1.5. Observation	
	<p>§ 19c Zulässigkeitsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die zuständige Gemeinde kann eine Person im Rahmen eines laufenden Sozialhilfverfahrens verdeckt observieren, wenn</p> <p>a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die Person unrechtmässig Sozialhilfeleistungen geltend macht, bezieht oder erhalten hat, und</p> <p>b) alle zur Verfügung stehenden Mittel zur Feststellung des Sachverhalts ausgeschöpft worden sind.</p> <p>² Die Sozialbehörde ist zuständig für die Anordnung der Observation. Zuständig für die Durchführung der angeordneten Observation sind geeignete Mitarbeitende der betroffenen Gemeinde oder von dieser beauftragte geeignete Dritte. Der Regierungsrat regelt die persönlichen und fachlichen Anforderungen an die durchführenden Personen durch Verordnung.</p> <p>³ Die Person darf nur observiert werden, wenn sie sich</p> <p>a) an einem allgemein zugänglichen Ort befindet, oder</p> <p>b) an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.</p> <p>⁴ Bei der Observation dürfen Bild- und Tonaufzeichnungen gemacht werden. Nicht erlaubt ist der Einsatz von technischen Instrumenten</p> <p>a) zur Verstärkung oder Erweiterung der menschlichen Wahrnehmung sowie</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. August 2021	Bemerkungen
	<p>b) zur Standortbestimmung.</p> <p>⁵ Variante 1: Die angeordnete Observation findet in einem Zeitraum von höchstens 30 Tagen ab dem ersten Observationsstag statt.</p> <p>Variante 2: Die angeordnete Observation findet in einem Zeitraum von höchstens 30 Tagen ab dem ersten Observationsstag statt. Sie kann mit Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörde um maximal 15 Tage verlängert werden.</p> <p>⁶ Die Sozialbehörde informiert die betroffene Person spätestens vor Erlass des Entscheids betreffend die Sozialhilfeleistungen über den Grund, die Art und die Dauer der durchgeführten Observation sowie über die bei der Observation gemachten Feststellungen. Konnten die konkreten Anhaltspunkte durch die Observation nicht bestätigt werden, so teilt die Sozialbehörde der betroffenen Person den Grund, die Art und die Dauer der durchgeführten Observation, die bei der Observation gemachten Feststellungen sowie das Recht auf einen anfechtbaren Entscheid schriftlich mit.</p>	
	<p>§ 19d Umgang mit dem Observationsmaterial</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Aufbewahrung, Verwendung, Weitergabe, Akteneinsicht und Vernichtung des Observationsmaterials.</p>	
	<p>§ 19e Berichterstattung</p> <p>¹ Die Gemeinden erstatten dem Kantonalen Sozialdienst regelmässig Bericht über die angeordneten und die durchgeführten Observationen. Der Regierungsrat regelt Form, Umfang und Regelmässigkeit der Berichterstattung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. August 2021	Bemerkungen
<p>§ 27 Anspruchsberechtigung</p> <p>¹ Mit der Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe, sofern</p> <p>a) ein Elternteil sich zur Hauptsache der Betreuung des Kindes widmet,</p> <p>b) der betreuende Elternteil seit mindestens einem Jahr vor der Geburt und während der Bezugsdauer im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz hat,</p> <p>c) der betreuende Elternteil und das Kind sich während der Bezugsdauer im Kanton aufhalten,</p> <p>d) sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte ab Geburt als auch das steuerbare Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung unter den vom Regierungsrat festgelegten Grenzbeträgen liegen,</p> <p>e) der betreuende Elternteil nicht Sozialhilfe bezieht.</p> <p>² Anspruchsberechtigt sind die im gleichen Haushalt lebenden Eltern oder ein allein erziehender Elternteil.</p>	<p>d) sowohl die voraussichtlichen [...] <u>Halbjahreseinkünfte</u> ab Geburt als auch das steuerbare Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung unter den vom Regierungsrat festgelegten Grenzbeträgen liegen,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. August 2021	Bemerkungen
<p>³ Im gleichen Haushalt lebende, nicht miteinander verheiratete Eltern werden bei der Berechnung der voraussichtlichen Jahreseinkünfte und des steuerbaren Vermögens den Ehepaaren gleichgestellt.</p>	<p>³ Im gleichen Haushalt lebende, nicht miteinander verheiratete Eltern werden bei der Berechnung der voraussichtlichen [...] <u>Halbjahreseinkünfte</u> und des steuerbaren Vermögens den Ehepaaren gleichgestellt.</p>	
<p>§ 28 Höhe und Dauer der Elternschaftsbeihilfe</p> <p>¹ Die Elternschaftsbeihilfe entspricht der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den Jahreseinkünften gemäss § 27 Abs. 1 lit. d. Sie wird im Voraus in monatlichen Raten ausgerichtet.</p> <p>² Sie wird ab Gesuchstellung mit dreimonatiger Rückwirkung, frühestens ab Geburt, bis zur Vollendung der ersten 6 Lebensmonate des Kindes gewährt. In Härtefällen kann Elternschaftsbeihilfe bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats ausgerichtet werden.</p>	<p>¹ Die Elternschaftsbeihilfe entspricht der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den [...] <u>Halbjahreseinkünften</u> gemäss § 27 Abs. 1 lit. d. Sie wird im Voraus in monatlichen Raten ausgerichtet.</p>	
<p>§ 31 Zuständigkeit und Kostenbeteiligung</p>	<p>§ 31 Zuständigkeit, <u>Organisation, Gegenstand</u> und [...] <u>Kosten</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. August 2021	Bemerkungen
<p>¹ Die Inkassohilfe gemäss Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB sowie für die über die Volljährigkeit hinausgehenden Unterhaltsansprüche liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person.</p> <p>² Die Gemeinde kann diese Aufgabe an eine geeignete Amtsstelle oder private Institution übertragen.</p>	<p>¹ Die Inkassohilfe [...] <u>gemäss den Art. 131 [...], 176a und 290 ZGB, Art. [...] 34 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004 ¹⁾ sowie der Verordnung über die [...] Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV) vom 6. Dezember 2019 ²⁾</u> liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der [...] <u>berechtigten Person.</u></p> <p>² Die Gemeinde kann [...] <u>in einzelnen oder sämtlichen Fällen die Erbringung von Leistungen der Inkassohilfe an [...] geeignete [...] Dritte übertragen. Nicht übertragbar ist die Befugnis, Entscheide betreffend die Inkassohilfe zu erlassen.</u></p> <p>^{2bis} Dritte sind geeignet, wenn sie über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, um im betroffenen Einzelfall die entsprechenden Leistungen erbringen zu können.</p> <p>^{2ter} Die Gemeinde ist die im Bundesrecht zur Inkassohilfe genannte Fachstelle, auch im Fall der Übertragung gemäss Absatz 2. Die Fachstelle verfügt über die notwendigen Fachkenntnisse,</p> <p>a) um im betroffenen Einzelfall die entsprechenden Leistungen der Inkassohilfe selber erbringen zu können, oder</p> <p>b) um entscheiden zu können, in welchen Fällen die Erbringung von Leistungen der Inkassohilfe an geeignete Dritte übertragen wird, und auch um bei einer Übertragung in der Lage zu sein, allfällige Entscheide betreffend die Inkassohilfe zu erlassen.</p>	

¹⁾ [211.231](#)

²⁾ [211.214.32](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. August 2021	Bemerkungen
<p>³ Unter Vorbehalt von Art. 290 ZGB erheben die Gemeinden jährlich für ihre Aufwendungen im Rahmen der Inkassohilfe bei guten finanziellen Verhältnissen der anspruchsberechtigten Person eine Gebühr. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Ansätze.</p>	<p>^{2quater} Gegenstand der Inkassohilfe sind Unterhaltsansprüche aus dem Kindesrecht, dem Ehe- und Scheidungsrecht und dem Partnerschaftsgesetz gemäss Art. 3 Abs. 1–3 InkHV sowie die weiteren familienrechtlichen Ansprüche gemäss Art. 3 Abs. 4 lit. a und b InkHV.</p> <p>³ [...] <u>Leistungen der Gemeinde zur Inkassohilfe [...] für Unterhaltsbeiträge</u></p> <p>a) für Kinder sind unentgeltlich,</p> <p>b) für andere berechnigte Personen sind in der Regel unentgeltlich. Verfügt die berechnigte Person über die erforderlichen Mittel, verlangt die Gemeinde von ihr, sich an den Kosten für deren Leistungen zu beteiligen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Ansätze.</p> <p>^{3bis} Kosten der Leistungen anderer Dritter, namentlich Betreuungskosten-, Verfahrens- und Übersetzungskosten, werden von der Gemeinde bevorschusst. Können die Kosten nicht von der verpflichteten Person erhältlich gemacht werden, werden sie der berechnigten Person nur auferlegt, wenn diese über die erforderlichen Mittel verfügt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Ansätze.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. August 2021	Bemerkungen
<p>⁴ Die Inkassohilfe gemäss internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten beziehungsweise unterhaltspflichtigen Person.</p>	<p>⁴ Die Inkassohilfe gemäss [...] internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde [...]. <u>Fachstelle ist die gemäss Inkassohilfeverordnung örtlich zuständige Gemeinde, auch im Falle der [...] Übertragung gemäss Absatz 2.</u></p>	
<p>§ 33 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>¹ Minderjährige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben unter Vorbehalt von § 34 Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn</p> <p>a) der unterhaltsbeitragspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,</p> <p>b) ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt,</p> <p>c) das Kind zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat und</p>	<p>¹ <u>Variante 1: Minderjährige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben unter Vorbehalt von § 34 Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge zur Deckung der direkten Kosten für das Kind (Barunterhalt), wenn</u></p> <p><u>Variante 2: Minderjährige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben unter Vorbehalt von § 34 Anspruch auf Bevorschussung sowohl der Unterhaltsbeiträge zur Deckung der direkten Kosten für das Kind (Barunterhalt) als auch der Unterhaltsbeiträge zur Deckung der indirekten Kosten aufgrund der persönlichen Betreuung des Kindes durch die Eltern (Betreuungsunterhalt), wenn</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. August 2021	Bemerkungen
<p>d) sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte als auch das Reinvermögen gemäss steuerrechtlichen Vorgaben des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Kindes unter den vom Regierungsrat festzulegenden Grenzbeträgen liegen. Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung lebt, sind anzurechnen.</p>		
<p>§ 35 Höhe der Bevorschussung</p> <p>¹ Die Höhe der Bevorschussung richtet sich nach dem massgeblichen Rechtstitel. Sie darf den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht überschreiten.</p>	<p>¹ <u>Variante 2a (geltendes Recht): Die Höhe der Bevorschussung richtet sich nach dem massgeblichen Rechtstitel. Sie darf den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht überschreiten.</u></p> <p><u>Variante 2b: Die Höhe der Bevorschussung richtet sich nach dem massgeblichen Rechtstitel. Sie darf den Betrag der maximalen doppelten Waisenrente nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht überschreiten.</u></p>	<p>§ 35 gemäss Variante 2a und Variante 2b nur, wenn § 33 Abs. 1 gemäss Variante 2</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. August 2021	Bemerkungen
<p>² Die Bevorschussung und die voraussichtlichen Jahreseinkünfte dürfen zusammen den vom Regierungsrat gemäss § 33 lit. d festgesetzten Einkommensgrenzbetrag nicht überschreiten. Andernfalls wird die Bevorschussung entsprechend gekürzt.</p>		
<p>§ 36 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes entscheidet auf Gesuch über die Bevorschussung.</p> <p>² Bevorschusst werden die nach der Gesuchstellung fällig werdenden Unterhaltsbeiträge. Im Zeitpunkt der Gesuchstellung ausstehende Beiträge werden auf drei Monate zurück bevorschusst.</p> <p>³ Die Durchführung der Bevorschussung kann privaten Organisationen übertragen werden.</p>	<p>³ Die Durchführung der Bevorschussung kann [...] <u>geeigneten Dritten</u> übertragen werden. <u>Dritte sind geeignet, wenn sie über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, um im betroffenen Einzelfall die entsprechenden Leistungen erbringen zu können.</u></p>	
<p>§ 47 Kanton und Gemeinde; Grundsätze</p> <p>¹ Die Gemeinde ist zahlungspflichtig für die Kosten</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. August 2021	Bemerkungen
<p>a) der materiellen Hilfe,</p> <p>b) der Massnahmen zur wirtschaftlichen Verselbständigung gemäss § 24,</p> <p>c) der Elternschaftsbeihilfe,</p> <p>d) der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und</p> <p>e) der Beschäftigungsprogramme.</p> <p>² Die Kosten der materiellen Hilfe gemäss § 51 Abs. 1 lit. b–d werden der Gemeinde vom Kanton voll vergütet.</p> <p>³ Entstehen einer Gemeinde in einem einzelnen Fall pro Rechnungsjahr Nettokosten gemäss Absatz 1 lit. a, b und e, die den Betrag von Fr. 60'000.– überschreiten, wird der über diesem Betrag liegende Kostenanteil durch einen Fonds getragen, den alle Gemeinden gemeinsam im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl finanzieren.</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. August 2021	Bemerkungen
<p>⁴ Erhält eine Gemeinde in einem Fall, der durch den Fonds mitfinanziert wurde, nachträglich Rückerstattungen, hat sie diese bis maximal zur Höhe der durch den Fonds getragenen Kosten an diesen weiterzuleiten.</p> <p>⁵ Das zuständige Departement organisiert die Durchführung der gemeinsamen Finanzierung gemäss Absatz 3. Es kann externe Dienstleistende mit der Verwaltung und Überwachung des Fonds beauftragen.</p> <p>⁶ Die Kosten für die Durchführung der gemeinsamen Finanzierung gehen zu Lasten der Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl.</p>	<p>^{3bis} Die Gemeinde meldet dem Kantonalen Sozialdienst Fälle gemäss Absatz 3 innerhalb der vom Regierungsrat festgelegten Verwirkungsfrist.</p>	
<p>§ 51 Kanton</p> <p>¹ Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Einnahmen die Kosten für</p> <p>a) die Infrastruktur und den Betrieb des Kantonalen Sozialdienstes,</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. August 2021	Bemerkungen
<p>b) die materielle Hilfe im Rahmen internationaler Abkommen,</p> <p>c) die materielle Hilfe an Personen ohne Unterstützungswohnsitz,</p> <p>d) die im Rahmen von § 17 Abs. 2 ausgerichtete materielle Hilfe an Personen gemäss § 16 Abs. 1, soweit sie nicht vom Bund getragen wird,</p> <p>e) Projekte gemäss § 25,</p> <p>f) seine Aufsicht über stationäre Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, in welchen Fällen der Kanton anstelle der Standortgemeinde einer kantonalen Unterkunft als Wohnsitzgemeinde von Personen gemäss § 16 Abs. 1 die Folgekosten trägt.</p>	<p>⁵ Für die vom Kanton gemäss Absatz 1 lit. b, c und d voll zu vergütenden Sozialhilfekosten stellen die Gemeinden dem Kantonalen Sozialdienst innerhalb der vom Regierungsrat festgelegten Verwirkungsfrist Rechnung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. August 2021	Bemerkungen
<p>§ 52 Gemeinde</p> <p>¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für</p> <p>a) die Infrastruktur und den Betrieb des kommunalen oder regionalen Sozialdienstes,</p> <p>b) die persönliche Hilfe,</p> <p>c) die Inkassohilfe,</p> <p>d) die weiteren Massnahmen der sozialen Prävention gemäss den §§ 39 und 40 vorbehaltlich der Leistungen des Kantons gemäss § 51 Abs. 2,</p> <p>e) die an Arbeitgebende ausgerichteten Einarbeitungszuschüsse.</p>	<p>d) die [...] <u>Notunterkünfte für Obdachlose</u> gemäss [...] § [...] 40,</p>	
<p>§ 60 Übergangsrecht</p> <p>¹ Der Kanton bleibt weiterhin Kostenträger für die nach dem Gesetz über die Armenfürsorge vom 12. März 1936 ¹⁾ dauernd durch ihn unterstützten Personen mit Aargauer Bürgerrecht.</p>	<p>§ 60 <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹⁾ AGS Bd. 2 S. 560; Bd. 7 S. 221; Bd. 10 S. 200, 310 (aufgehoben: AGS Bd. 11 S. 26)

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. August 2021	Bemerkungen
<p>² Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Gesuche und Verfahren und deren Kostenverteilung ist das bisherige Recht anwendbar, soweit es um Ansprüche oder Leistungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten geht.</p> <p>³ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Regierungsrat hängigen Beschwerdeverfahren werden durch diesen zu Ende geführt.</p> <p>⁴ Die Zuständigkeit zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückerstattung, Unterhalt und Verwandtenunterstützung sowie die Vereinnahmung der daraus resultierenden Geldbeträge verbleiben bezüglich jener Leistungen, deren Kosten der Kanton getragen hat, bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Kanton, wobei der Rechtsschutz sich nach dem bisherigen Recht richtet. Diese Zuständigkeit verbleibt darüber hinaus beim Kanton, wenn</p> <p>a) die rückerstattungspflichtige Person nicht mehr im Kanton Aargau Wohnsitz hat oder</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. August 2021	Bemerkungen
<p>b) der Kanton eine schriftliche Rückerstattungsverpflichtung, eine pfandrechtliche Sicherstellung oder eine Forderungsabtretung besitzt.</p> <p>⁵ Bestehende Therapieeinrichtungen im Sinne von § 15 Abs. 1 haben innert 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gesuch um Bewilligungserteilung einzureichen. Sie gelten bis zum Entscheid des Gesundheitsdepartementes ¹⁾ als anerkannt.</p> <p>⁶ Bewilligungspflichtige stationäre Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung im Sinne von § 57 haben innert 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gesuch um Bewilligungserteilung einzureichen.</p> <p>⁷ Stationären Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb waren, kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Bewilligung unter erleichterten Bedingungen erteilt werden.</p>		

¹⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. August 2021	Bemerkungen
<p>⁸ Die beim Inkrafttreten der Änderung von § 58 Abs. 1 und 2 beim Bezirksamt hängigen Beschwerden sind der neu zuständigen Behörde zur Bearbeitung zu überweisen.</p>		
	<p>§ 60a Übergangsrecht zur Änderung vom XX.XX.XXXX</p> <p>¹ Die Verwirkungsfrist gemäss § 51 Abs. 5 kommt 6 Monate nach dessen Inkrafttreten zur Anwendung.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass SAR 210.300 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 16 Vollstreckung der Unterhaltspflicht</p> <p>¹ Die Inkassohilfe gemäss den Art. 131, 131a und 290 ZGB richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 ¹⁾.</p>	<p>¹ Die Inkassohilfe gemäss den Art. 131, [...] <u>176a</u> und [...] 290 ZGB, Art. 34 Abs. 4 PartG sowie der <u>Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV) vom 6. Dezember 2019</u> ²⁾ richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. [...] <u>März 2001</u> ³⁾.</p>	
	<p>III.</p>	

1) SAR [851.200](#)

2) [211.214.32](#)

3) SAR [851.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. August 2021	Bemerkungen
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. Januar 2024 in Kraft.	
	Aarau, Präsident/in des Grossen Rats Protokollführer/in	